

**RS OGH 1995/1/11 9ObA240/94,
9ObA3/00g, 9ObA184/01a,
9ObA110/20x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.01.1995

Norm

ArbVG §60

Rechtssatz

Eine nichtige Betriebsratswahl ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen anzunehmen, in denen gegen allgemeine Grundsätze jeder ordnungsgemäßen Wahl in so hohem Maße verstoßen ist, daß auch der Anschein einer dem Gesetz entsprechenden Wahl nicht mehr vorliegt (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts).

BAG vom 28.11.1977, 1 ABR 36/76

Entscheidungstexte

- 9 ObA 240/94

Entscheidungstext OGH 11.01.1995 9 ObA 240/94

Auch; Beisatz: Nichtigkeit einer Betriebsratswahl kann nur dann angenommen werden, wenn über die Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen oder leitender Wahlrechtsgrundsätze hinaus die elementarsten Grundsätze einer Wahl außer acht gelassen wurden, so daß der betreffende Vorgang, der nicht einmal die Merkmale einer Wahl aufweist, nur mehr als "Zerrbild" einer Wahl bezeichnet werden kann. (T1)

- 9 ObA 3/00g

Entscheidungstext OGH 16.02.2000 9 ObA 3/00g

Auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 73/30

- 9 ObA 184/01a

Entscheidungstext OGH 05.09.2001 9 ObA 184/01a

Auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 74/145

- 9 ObA 110/20x

Entscheidungstext OGH 17.12.2020 9 ObA 110/20x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0051176

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at